



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

47/2021

Forschungsinstitut BERGVINK
der Universität Vechta
Geschäftsordnung

Vechta, 10.12.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 499

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Forschungsinstitut BERGVINK der Universität Vechta: Geschäftsordnung	3

Geschäftsordnung Forschungsinstitut BERGVINK der Universität Vechta

Beschlossen durch den Institutsrat des Forschungsinstituts BERGVINK in seiner 3. Sitzung am 08.04.2021 und genehmigt durch das Präsidium der Universität Vechta in seiner Sitzung am 14.09.2021.

§ 1 Rechtsform

Das BERGVINK ist ein Forschungsinstitut im Sinne der Richtlinien für die Errichtung von Forschungsinstituten an der Universität Vechta (Amtliches Mitteilungsblatt 23/2021).

§ 2 Leitbild

- (1) Als Hochschule in Verantwortung stellt die Universität Vechta Zukunftsfragen der Gesellschaft in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Diskurses. Mit dem Forschungsfeld Inklusion in Bildung, Erziehung und Gesellschaft beteiligt sich das Institut BERGVINK an der Gestaltung und Begleitung des Transformationsprozesses hin zu einer inklusiven Gesellschaft.
- (2) Das Institut legt dafür einen weiten Inklusionsbegriff zu Grunde und die Mitglieder teilen das Verständnis, dass Inklusion nicht mit der Integration von ‚Ausgegrenzten‘ gleichzusetzen ist und sich nicht nur auf eine einzige Heterogenitätsdimension bezieht, sondern dass Inklusion allen Menschen in ihrer Vielfalt und Individualität die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft und an Bildung ermöglicht. Dieses gemeinsame Verständnis ist zugleich Ausgangspunkt und Gegenstand der Forschungstätigkeit im Institut und leitet die inhaltlichen Diskurse.
- (3) Ihrer forschenden und operativen Tätigkeit im Institut BERGVINK legen die Mitglieder den Anspruch zugrunde, einen diskriminierungsfreien und diversitätssensiblen Raum zu schaffen, der faire Entwicklungschancen für alle Beteiligten ermöglicht und vielfältige Lebensweisen anerkennt, wertschätzt und integriert.
- (4) Tätigkeiten im Institut BERGVINK orientieren sich dabei an den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG (2019) sowie dem Gleichstellungsplan und den Nachhaltigkeitsleitlinien der Universität Vechta.

§ 3 Aufgaben

Das Institut BERGVINK...

- (1) ... vernetzt Forschende der Universität Vechta und bündelt vorhandene Forschungsaktivitäten im Bereich Inklusion in Bildung, Erziehung und Gesellschaft.

- (2) ... fördert interdisziplinäre Forschung zum Forschungsschwerpunkt Inklusion in Bildung, Erziehung und Gesellschaft. Diese umfasst Grundlagen- und Entwicklungsforschung zu aktueller Situation, Rahmenbedingungen, Perspektiven und Gelingensbedingungen von ‚Inklusion in Bildung, Erziehung und Gesellschaft‘.
- (3) ... vernetzt Forschende im Bereich des Forschungsschwerpunktes national und international und kooperiert mit anderen Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen.
- (4) ... fördert wissenschaftlichen Nachwuchs im Forschungsschwerpunkt.
- (5) ... realisiert einen strukturierten Forschungstransfer durch die Ausrichtung von Tagungen, Workshops etc.

§ 4 Mitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Instituts sind die folgenden Professorinnen und Professoren der Universität Vechta:
Frau Prof. Dr. Britta Baumert
Frau Prof. Dr. Monika Angela Budde
Frau Prof. Dr. Martina Döhrmann
Herr Prof. Dr. Michael Ewig
Frau Prof. Dr. Marie-Christine Vierbuchen
- (2) Weitere Mitglieder werden auf formlosen Antrag an die Leitung des BERGVINK durch Beschlussfassung des Institutsrates mit der Mehrheit der Mitglieder aufgenommen. Mitwirkende externer wissenschaftlicher Einrichtungen können als nicht stimmberechtigte assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Mitglieder des BERGVINK sind zudem dem Institut zugeordnete Mitarbeiter*innen der Universität Vechta.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 und 3 gilt, dass die Mitgliedschaft von Seiten der Mitglieder jederzeit beendet werden kann. Der Ausschluss eines Mitglieds durch das BERGVINK kann durch Beschluss des Institutsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder vorgenommen werden, wenn ein institutswidriges Verhalten vorliegt.
- (5) Die Mitglieder des Instituts wählen nach Statusgruppen getrennt die sieben Mitglieder des Institutsrates sowie deren Stellvertreter*innen. Von den sieben Mitgliedern gehören fünf Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und ein Mitglied der MTV-Gruppe an.

§ 5 Institutsrat

- (1) Der Institutsrat steuert die strategische Ausrichtung und die Tätigkeiten des Instituts. Er legt die Ziele des Instituts, die den Zielvereinbarungen mit dem Präsidium zugrunde liegen, fest.
- (2) Der Institutsrat stellt einen jährlichen Finanzplan auf und entscheidet über die interne Mittelverteilung.
- (3) Der Institutsrat beschließt über Mitgliedschaften zum Institut gemäß § 4 Abs. 2.
- (4) Der Institutsrat wählt eine Institutsleitung (Direktor*in und Stellvertreter*in).
- (5) Der Institutsrat erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht über die wichtigsten Forschungsaktivitäten des Instituts und einen Finanzbericht.
- (6) Der Institutsrat tagt regelmäßig (zweimal pro Semester) und auf Antrag eines Mitglieds.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet der Institutsrat mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Abstimmung erfolgt bei Personalfragen in geheimer Abstimmung, ansonsten in offener Abstimmung. Jedes Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf geheime Abstimmung zu stellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der professoralen Mitglieder des Institutsrates anwesend ist.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrates beträgt zwei Jahre.

§ 6 Institutsleitung

- (1) Zur Institutsleitung gehören die*der Direktor*in und die*der stellvertretende*r Direktor*in des Instituts. Beide werden vom Institutsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Die*der Direktor*in vertritt das Institut nach außen und ist Vorsitzende*r des Institutsrates.
- (3) Die*der Direktor*in ist verantwortlich für die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts und ist dem Präsidium gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die*der Direktor*in ist dienstliche*r Vorgesetzte*r der nach § 4 Abs. 8 S. 2 der Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten ausschließlich dem Institut zugeordneten Mitarbeiter*innen. Fachliche*r Vorgesetzte*r sind ggf. die jeweils zuständigen Projektverantwortlichen.

§ 7 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung des BERGVINK sind durch den Institutsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 8 Auflösung des Instituts

Das Institut kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Institutsrates über die Antragstellung auf Auflösung nach § 7 der Richtlinie für die Errichtung von Forschungsinstituten beschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Instituts tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Universität Vechta in Kraft.